

Abonnementspreis:

Im ganzen deutschen Reiche: . . . 18 Mark
Jährlich: . . . 18 Mark
Ausschließlich des deutschen
Reiches tritt Post- und
Stempelschlag hinzu.
Einzelne Nummern: 10 Pf.

Inseratenpreise:

Für den Raum einer gespaltenen Politieseite: 20 Pf.
Unter „Eingesandt“ die Zeile: 50 Pf.

Erscheinet:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Dresden, 21. Juni. Seine Majestät der König haben in einer am heutigen Tage dem Don Francisco Merry y Colom ertheilten Particularaudienz dessen Beglaubigungsschreiben als Königlich Spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister entgegenzunehmen geruht.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Bekanntmachungen z. über die Einführung des Staatspapiergeldes des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 15. Juni 1875.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:
Herrn. v. Druck.

Landesherrliche Verordnung.

Die Aufführung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Böhingen.

Auf den Antrag Unterdes Finanzministeriums und nach Anhörung Unterdes Staatsministeriums haben wir im Hinblick auf Artikel 18 Absatz 3 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetz-Blatt Seite 233) und auf § 2 des Gesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichstalerscheinen (Reichsgesetz-Blatt Seite 40), beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Daß auf Grund der Gesetze vom 3. März 1849, vom 20. April 1854 und vom 21. April 1866 ausgegebene Großherzogliche Staatspapiergeld im Gesamtbetrag von 6,500,000 Fl. wird hiermit zur Einführung aufgerufen.

§ 2.

Die Einführung hat von jetzt ab bis spätestens zum 31. December d. J. zu erfolgen und kann bis dahin, außer bei der Großherzoglichen Generalstaatsbank, genug Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, den Nachtrag zum Haupthaushalt für die Jahre 1874 und 1875 betreffend, auch bei sämtlichen Domänenverwaltungen, Übernehmern und Hauptsteuerämtern, den beiden Salinakassen und dem Hauptzollamt Wiesbaden bewirkt werden.

Gegeben zu Schleiden, den 20. Mai 1875.

Friedrich.

Gliedkärt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaiet.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 und des hierländischen Gesetzes vom 16. Juli 1848 werden die Herzoglich Sachsen-Altenburgischen einheitlichen und zentralisierten Kassenscheine (Gesetz vom 16. Juli 1848, Verordnung vom 11. November 1868 und Bekanntmachung vom 27. Februar 1869) somit zur Einführung gegen Bergaltung ihres Wertes in Gangen, den Kourant aufzurufen.

Die Umtaufung hat bis zum 30. Juni 1876 bei bisheriger Herzoglich Finanzhauptkasse und ausländische bei den hierländischen Steuer- und Rentämtern, sowohl deren jeweiliger Kassenvorstand ausdrückt, zu geschehen.

Feuilleton.

Redigirt von Otto Bauck.

K. Hoftheater. — Am 21. Juni: „Dorf und Stadt.“ Drama nach Auerbach's Erzählung „Die Frau Professorin“ von Charlotte Birch-Pfeiffer. (S. 18.) vom Hoftheater in Stuttgart, als Gast.

Fri. Bausté spielte das Vorlese, und ihre nächste Partie wird, wie das Wochentheatre geht, „Die Anna-Lise“ sein.

Bei der Beurtheilung fraglicher Künstlerkräfte befreit nationale Dialekt- und Costumkunst ein peinliches Hinderniss. Der Dialect und das Costum, wie es z. B. die Dorfgeschichte oder das Alpenstück mit sich bringen, bilden eine anheimelnde und dabei sehr pittoreske und sachlich malerische Tracht, welche die eigentliche gebildete Individualität des modernen Cultur-elements maskirt und bei einiger Geschicklichkeit den Träger dieser Maske sehr vortheilhaft erscheinen läßt.

Auch im Leben wirken solche liebenswürdige originelle Verumzumungen kleine Wunder, wie das der Geuremaler am Sicherheit in seinem Atelier wahrnehmen kann: Die Natur muß am Kopf und Gestalt ihre besten Gaben verschwendet haben, wenn sich die betrachtende Person auch im modernen aber gar im idealen Gewand so gut wie im volkskümmerlichen Kostüm ausnehmen soll. Was sie aber eigentlich ist und leistet, kann man erst in einer äußerlichen Repräsentationsform sehen, die unsere gewohnten Anschauungen oder die allgemeine künstlerische Harmonie durch keine sich hervorbringende Eigenthümlichkeit stört. Und dieses Gesetz findet auch in Bezug auf die menschliche Rasse seine Anwendung.

Dresdner Journal.

Berantwortlicher Redacteur: Hofrath F. G. Hartmann in Dresden.

Inseratenannahme auswärts:
Leipzig: Fr. Brodsketter, Commissaire des
Dresdner Journals;
ebenda: Eugen Pott; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig;
Basel-Breslau-Frankfurt a. M.; Hausestein & Vogler;
Berlin-Wien-Hamburg-Franz-Leipzig-Frankfurt a. M.;
München: Rosl. Mose; Berlin: S. Kornick; Innsbruck;
L. Stötjen's Büro; Chemnitz: Fr. Voigt; Frankfurt
a. M.; E. Jaeger'sche u. J. C. Herrmann'sche Buchh.;
Dresden-Cöln, Berlin: Int.-D., Hannover: C. Schüssler;
Potsdam: L. Lüttich; Berlin: Bulling & Co.; Stuttgart: Dauß
& Co.; Hamburg: P. Kleudgen; Wien: Al. Oppelt.

Beramgeber:
Königl. Exposition des Dresdner Journals,
Dresden, Margarethenstrasse No. 1.

Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen Scheine, welche nicht zurückgelangt sein werden, ihre Gültigkeit.

Altenburg, den 25. Mai 1875.
Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über die Ausgabe von Reichstalerscheinen vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 40) wird das von der Fürstlichen Staatsregierung auf Grund der Gesetze vom 30. Mai 1851 (Gesetzblatt Seite 25) und vom 4. Januar 1856 (Gesetzblatt Seite 1) ausgebogene Staatspapiergeld — die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassenscheine zu 1 Thaler und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassenscheine zu 10 Thaler — hiermit zur Einführung aufgerufen. Die Einführung erfolgt von jetzt ab bei den Fürstlichen Hauptlandeskassen in Rudolstadt und bei den Kassen der Fürstlichen Rent- und Steuerämter in Königssee und Frankenberg. Mit Schluf des laufenden Jahres verliert das Staatspapiergeld die Eigenschaft eines geschuldeten Zahlungsmittels (Gesetz vom 10. November 1848 § 4 — Gesetzblatt Seite 67) und vom 1. Januar 1876 sind nur noch die Staatskassen zur Annahme deselben verpflichtet.

Rudolstadt, den 1. Juni 1875.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Vertrag.

Nichtamtlicher Theil.

Überseit.

Telegraphische Nachrichten.
Tagesgeschichte. (Berlin, Brandenburg, Stuttgart, Mainz, Weimar, Darmstadt, Prag, Brünn, Triest, Karlsruhe, Paris, St. Petersburg, Athen.)

Ernennungen, Versetzungen u. im öffentl. Dienste. Dresdner Nachrichten.

Provinzial-Nachrichten. (Leipzig, Bautzen, Grimma, Mühlitz.)

Scherzverhandlungen. (Chemnitz.)

Statistik.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eingesandtes.

Feuilleton. Inserate. Tageskalender.

Beilage.

Börsennachrichten.

Telegraphische Witterungsberichte.

Inserate.

Telegraphische Nachrichten.

Münster, Dienstag, 22. Juni. (Tel. d. Dresden-Journ.) Der „Westfäl. Provinzial-Ztg.“ zufolge haben gestern in Rheine aus Anlaß von ultra-montanen Demonstrationen Exzesse statt gefunden, bei denen der Bürgermeister Sprickmann, welcher den Gesetzen Achtung verschaffen wollte, durch fünf Westfälische schwer verwundet wurde.

Versailles, Montag, 21. Juni, Abends. (W. T. B.) Die Nationalversammlung begann in ihrer heutigen Sitzung, nachdem sie zuvor die Gesetzesvorlage über verschiedene Eintragungsgebühren genehmigt hatte, die erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beziehungen der öffentlichen Gewalten.

Die Umtaufung hat bis zum 30. Juni 1876 bei bisheriger Herzoglich Finanzhauptkasse und ausländische bei den hierländischen Steuer- und Rentämtern, sowohl deren jeweiliger Kassenvorstand ausdrückt, zu geschehen.

Gegeben zu Schleiden, den 20. Mai 1875.

Friedrich.

Gliedkärt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Gaiet.

§ 1.

Die Einführung hat von jetzt ab bis spätestens zum 31. December d. J. zu erfolgen und kann bis dahin, außer bei der Großherzoglichen Generalstaatsbank, genug Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, den Nachtrag zum Haupthaushalt für die Jahre 1874 und 1875 betreffend, auch bei sämtlichen Domänenverwaltungen, Übernehmern und Hauptsteuerämtern, den beiden Salinakassen und dem Hauptzollamt Wiesbaden bewirkt werden.

Gegeben zu Schleiden, den 20. Mai 1875.

Friedrich.

Gliedkärt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Gaiet.

§ 2.

Die Einführung hat von jetzt ab bis spätestens zum 31. December d. J. zu erfolgen und kann bis dahin, außer bei der Großherzoglichen Generalstaatsbank, genug Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, den Nachtrag zum Haupthaushalt für die Jahre 1874 und 1875 betreffend, auch bei sämtlichen Domänenverwaltungen, Übernehmern und Hauptsteuerämtern, den beiden Salinakassen und dem Hauptzollamt Wiesbaden bewirkt werden.

Gegeben zu Schleiden, den 20. Mai 1875.

Friedrich.

Gliedkärt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Gaiet.

§ 3.

Die Einführung hat von jetzt ab bis spätestens zum 31. December d. J. zu erfolgen und kann bis dahin, außer bei der Großherzoglichen Generalstaatsbank, genug Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, den Nachtrag zum Haupthaushalt für die Jahre 1874 und 1875 betreffend, auch bei sämtlichen Domänenverwaltungen, Übernehmern und Hauptsteuerämtern, den beiden Salinakassen und dem Hauptzollamt Wiesbaden bewirkt werden.

Gegeben zu Schleiden, den 20. Mai 1875.

Friedrich.

Gliedkärt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Gaiet.

§ 4.

Die Einführung hat von jetzt ab bis spätestens zum 31. December d. J. zu erfolgen und kann bis dahin, außer bei der Großherzoglichen Generalstaatsbank, genug Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, den Nachtrag zum Haupthaushalt für die Jahre 1874 und 1875 betreffend, auch bei sämtlichen Domänenverwaltungen, Übernehmern und Hauptsteuerämtern, den beiden Salinakassen und dem Hauptzollamt Wiesbaden bewirkt werden.

Gegeben zu Schleiden, den 20. Mai 1875.

Friedrich.

Gliedkärt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Gaiet.

§ 5.

Die Einführung hat von jetzt ab bis spätestens zum 31. December d. J. zu erfolgen und kann bis dahin, außer bei der Großherzoglichen Generalstaatsbank, genug Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, den Nachtrag zum Haupthaushalt für die Jahre 1874 und 1875 betreffend, auch bei sämtlichen Domänenverwaltungen, Übernehmern und Hauptsteuerämtern, den beiden Salinakassen und dem Hauptzollamt Wiesbaden bewirkt werden.

Gegeben zu Schleiden, den 20. Mai 1875.

Friedrich.

Gliedkärt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Gaiet.

§ 6.

Die Einführung hat von jetzt ab bis spätestens zum 31. December d. J. zu erfolgen und kann bis dahin, außer bei der Großherzoglichen Generalstaatsbank, genug Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, den Nachtrag zum Haupthaushalt für die Jahre 1874 und 1875 betreffend, auch bei sämtlichen Domänenverwaltungen, Übernehmern und Hauptsteuerämtern, den beiden Salinakassen und dem Hauptzollamt Wiesbaden bewirkt werden.

Gegeben zu Schleiden, den 20. Mai 1875.

Friedrich.

Gliedkärt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Gaiet.

§ 7.

Die Einführung hat von jetzt ab bis spätestens zum 31. December d. J. zu erfolgen und kann bis dahin, außer bei der Großherzoglichen Generalstaatsbank, genug Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, den Nachtrag zum Haupthaushalt für die Jahre 1874 und 1875 betreffend, auch bei sämtlichen Domänenverwaltungen, Übernehmern und Hauptsteuerämtern, den beiden Salinakassen und dem Hauptzollamt Wiesbaden bewirkt werden.

Gegeben zu Schleiden, den 20. Mai 1875.

Friedrich.

Gliedk